

E N T W U R F

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wassenberg vom 17. Dezember 2009 (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch den Artikel I des Gesetzes vom 30. Juni 2009 (GV NRW S.380), des § 41 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NRW S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 17. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Leistungen der Feuerwehr

- 1) Die Stadt unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (§ 1 Abs. 1 FSHG).
- 2) Einsätze im Rahmen des Absatzes 1 sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- 3) Neben der Erfüllung der Pflichtaufgabe nach Absatz 1 kann die Freiwillige Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht nicht. Über die Durchführung solcher Hilfeleistungen entscheidet der Wehrführer im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
- 4) Nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 – 3 FSHG stellt die Feuerwehr im Bedarfsfalle bei Veranstaltungen Brandsicherheitswachen.

§ 2 Kostenersatz

- 1) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Wassenberg und überörtlich hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne des § 25 FSHG verlangt die Stadt Wassenberg Ersatz entstandener Kosten:
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gem. § 24 Abs.1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften
 3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Eigentümer als Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung
 4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. S. 1696) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
 5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nr. 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 8. von demjenigen der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert,

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz

vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

- 2) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- 3) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- 1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, das Gewähren von Hilfeleistungen und für die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr, die nicht nach § 41 Abs. 1 FSHG unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschriften des § 41 Abs. 2 FSHG fallen, werden Gebühren erhoben.
Ausgenommen von der Gebührenerhebung für Brandsicherheitswachen sind Veranstaltungen örtlicher Vereine oder Vereinigungen.
- 2) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- 3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz und die Gebühren, die sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten, Sachkosten sowie Entsorgungskosten zusammensetzen, werden nach folgenden Grundsätzen berechnet:

1. Berechnungsgrundlage ist die Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
2. Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht und / oder dem zusätzlich gefertigten Protokoll des Führers der Brandsicherheitswache.

3. Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Kosten nach dem Einsatzbericht und/oder einem besonderen Nachweis berechnet.
4. Sofern im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, wird grundsätzlich nach Einsatzstunden abgerechnet. Als Mindestbetrag gilt ein Stundensatz. Jede über den Stundensatz hinausgehende angefangene halbe Stunde wird nach Halbstundensätzen berechnet.
5. Für alle Einsätze nach § 2 wird in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bei den Personalkosten ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben.
6. Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte, außer bei Ölsperren, enthalten.
7. Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v. H. berechnet; die Entsorgungskosten werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.

§ 5

Kosten- und Gebührenschuldner

- 1) Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG richtet sich nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 2) Bei freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung der Gebühr verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte veranlasst hat. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 6

Zahlungsfälligkeit

- 1) Der Kostenersatz sowie die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Leistungsbescheides an die Stadt zu zahlen.
- 2) Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen

- 3) vom 19. Februar 2003 (GV NW S. 156) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- 4) Die Stundung des Kostenersatzes und der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein–Westfalen.

§ 7 Haftung

Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Ordnung werden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Bei Schäden Dritter hat der Zahlungspflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung nebst Kostentarif vom 20.03.2000 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wassenberg vom 17. Dezember 2009 (Feuerwehrgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der z. Z. geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den2009
Der Bürgermeister

Winkens

Kostentarif
zur Satzung über die Erhebung
von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wassenberg
vom 17. Dezember 2009

I Gestellung von Personal je Stunde

- a) Kostenersatz bei Einsätzen und Hilfeleistungen
je eingesetztes Feuerwehrmitglied (Zuschlag von
13,-- €/Stunde für alle Einsätze nach § 2 in der
Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und
Feiertagen) 26,00 €
- b) Gebühr für Brandsicherheitswache je Feuerwehrmann 10,00 €

II Gestellung von Fahrzeugen

- a) bei Einsätzen und freiwilligen Leistungen

Kommandowagen	20,00 €
Löschgruppenfahrzeuge (LF)	80,00 €
Tanklöschfahrzeuge (TLF)	90,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF)	55,00 €
Rüst- und Gerätewagen	35,00 €
Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	20,00 €

- b) Geräte- u. Materialkosten

In den v. g. Pauschalbeträgen sind grundsätzlich die Beladung und die Betriebsstoffe enthalten; ausgenommen sind die nachfolgend aufgeführten Bekleidungs- u. Gerätekosten. Diese sind unabhängig von den Pauschalbeträgen bei einsatzbedingten Beschädigungen in Höhe des Wiederbeschaffungswertes bzw. der tatsächlichen Reparaturkosten in Rechnung zu stellen:

- Chemikalienschutzanzüge
- Gullyeier
- Dichtkissen
- Hydraulikschere
- Hydraulikspreizer

Außerdem wird für die aufzuwendenden Geräte für Ölsperren pauschal je Tag ein Betrag von 25,-- € erhoben.

c) Sachkosten

Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v. H. berechnet.

d) Entsorgungskosten

Etwaige einsatzbedingte Entsorgungskosten werden in tatsächlicher Höhe zusätzlich berechnet.